

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0591/2016/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 18.02.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2015 belaufen sich auf 2.677,91 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahre 2015

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Holm

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertreter mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	31.12.2015						
02000.935000	Erwerb von bewegl. Vermögen Haus der Gemeinde	0,00	297,50	297,50	0,00	297,50	Kauf einer gebrauchten Bodenreinigungsmaschine
21110.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	1.000,00	1.110,00	110,00	0,00	110,00	Nutzungsgebühren für Kombibad Wedel
21110.640000	Schülerunfallversicherung	6.600,00	6.794,10	194,10	150,90	43,20	Beiträge an Unfallkasse Nord und Kommunalen Schadensausgleich
29000.639000	Schülerbeförderungskosten	500,00	612,78	112,78	25,24	87,54	Zeitkarten für Schüler der Grundschule
30000.600000	Kosten der Partnerschaftspflege	3.000,00	3.070,73	70,73	0,00	70,73	Auslagen für Besuch Kloster- und Martensmannfest sowie Besuch der Stadtvertretung Rehna
46400.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung für Kindergärten	17.000,00	17.742,53	742,53	0,00	742,53	Wasserschaden in DRK-Kita (Kostenerstattung durch Versicherung)
47000.718000	Zuschüsse f. laufende Zwecke zur Flüchtlingsbetreuung	0,00	181,81	181,81	0,00	181,81	Material für Sprachunterricht
75000.540000	Bewirtschaftungskosten Friedhof	7.000,00	7.294,51	294,51	0,00	294,51	Entsorgung Grünabfälle vom Friedhof; Gas- und Stromkosten für Friedhofskapelle
77100.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Bauhof	4.000,00	4.418,93	418,93	0,00	418,93	diverses Kleinmaterial und Ersatzteile für Geräte
88000.932000	Grunderwerbskosten allgemein	0,00	1.076,87	1.076,87	1.002,87	74,00	Flächenerwerb und Notarkosten für Stichweg am Lehmweg
88110.932000	Grunderwerbskosten B-Plan 26	0,00	3.449,09	3.449,09	3.091,93	357,16	restlicher Flächenerwerb und Vermessungskosten im Baugebiet "Alte Mühle"
	Gesamt	39.100,00	46.048,85	6.948,85		2.677,91	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						2.677,91	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0592/2016/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 18.02.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2015 im Verwaltungshaushalt auf 152.496,00 € sowie im Vermögenshaushalt auf 31.314,02 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 152.496,00 € sowie im Vermögenshaushalt mit 31.314,02 € zu genehmigen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2015)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2015	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis 6	Ehrungen/Repräsentation	9.000,00	10.270,24	1.270,24	0,00	1.270,24	Beschaffung Ehrennadeln
Deckungskreis 7	Brandschutz	40.700,00	42.664,27	1.964,27	0,00	1.964,27	Getriebe-/Kupplungsreparatur Feuerwehrfahrzeug
Deckungskreis 9	Schulkostenbeiträge	375.000,00	377.550,13	2.550,13	0,00	2.550,13	Verschiebungen von Schülerzahlen bei den jeweiligen Schulzweigen und höhere Schulkostenbeitragssätze der Schulträger
02000.650000	Geschäftsausgaben	4.200,00	5.626,30	1.426,30	0,00	1.426,30	Kosten der Strom- und Gasausschreibung für alle gemeindlichen Gebäude
13000.717010	Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins Kl. C	6.900,00	8.725,50	1.825,50	0,00	1.825,50	4 Kameraden, die den Führerschein der Klasse CE absolviert haben
36000.510000	Verschönerung des Ortsbildes	2.500,00	3.854,67	1.354,67	0,00	1.354,67	Jahrespflege der Verkehrsinsel L105/K15
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	30.000,00	86.958,03	56.958,03	20.651,74	36.306,29	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten (z.T. Abrechnungen für Vorjahre)
56000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Sportanlagen	12.000,00	40.310,53	28.310,53	14.298,77	14.011,76	Einbau Maulwurfsperr; Grundinstandsetzung Sportplatz (Rollrasen, düngen, besanden); Reparaturarbeiten (Kabelschaden Flutlicht, Kurzschluss Sportlergebäude); Erneuerung Palisaden
56100.500000	Gebäudeunterhaltung Sporthalle	14.000,00	17.984,33	3.984,33	0,00	3.984,33	Prallwandbretter erneuert; Spüleinrichtung zur Vermeidung von Legionellen installiert; Reparatur der Brandmelde- und Rauchabzugsanlage

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	25.000,00	88.040,54	63.040,54	5.669,99	57.370,55	Ausbau Bredhornweg lt. Beschluss der GV, diverse Baumpflegearbeiten sowie Asphaltreparaturen
67500.672100	Straßenreinigung	6.500,00	8.659,36	2.159,36	0,00	2.159,36	Straßenreinigung diverser Straßen, Leerung Trummen und Austausch Eimer
69000.510000	Grabenunterhaltung	2.000,00	3.284,40	1.284,40	0,00	1.284,40	diverse Mäharbeiten an gemeindlichen Gräben
88000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung allgemeines Grundvermögen	35.000,00	44.020,20	9.020,20	0,00	9.020,20	Herstellung Stromanschluss für Festplatz; Badsanierung Schulstraße 5; Erneuerung Heizung Lehmwe 59; Zwischendecke u. Stahltreppe für Lager Hörnstraße 6
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	201.000,00	218.968,00	17.968,00	0,00	17.968,00	gestiegenen Gewerbesteuereinnahmen führen zu höherer Gewerbesteuerumlage
	Summe	763.800,00	956.916,50	193.116,50	40.620,50	152.496,00	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>152.496,00</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
13010.935000	Erwerb Feuerwehrfahrzeug	211.348,41	242.662,43	31.314,02	0,00	31.314,02	Mehrkosten für Beschaffung HLF 10 lt. Beschluss der GV vom 24.06.2014; Zuweisung des Landes 40.500 €
	Summe	211.348,41	242.662,43	31.314,02	0,00	31.314,02	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>31.314,02</u>	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0584/2016/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 21.01.2016
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von 5.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2015 sind folgende Spenden eingegangen:

Spendendatum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
02.02.2015	Heinrich- Eschenburg-Schule	Spenden Weihnachtsbasar + WC Geld	134,80 €
24.03.2015	Schulverein Holm e.V.	Spende Zirkusprojekt HES	260,00 €
09.04.2015	Sven-Michael und Kristina Kahns	Spende 2015 Jugendhaus Holm	250,00 €
08.05.2015	Julika Dobrinski	Spende für Klavier Dörpshus	3.000,00 €
13.08.2015	Adda Behnke	Spende für Klavier Dörpshus	750,00 €
27.08.2015	BildungsCent e.V.	Spende für die Grundschule Holm	200,00 €
07.10.2015	Niels und Andrea Hansen	Spende für die Klassenfahrt der Grundschule Holm	310,00 €

07.10.2015	Niels und Andrea Hansen	Spende für die Pausenkiste der Grundschule Holm	400,00 €
02.11.2015	Verschiedene Einzahler	Spende für die Grundschule Holm	1.280,00 €
25.11.2015	Heinrich- Eschenburg-Schule	Spende WC-Nutzung Erntedankfest	124,05 €
25.11.2015	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	Spende für FFW Holm	250,00 €
10.12.2015	Golfclub Hamburg-Holm e.V.	Spende Gemeinde Holm	2.500,00 €
22.12.2015	verschiedene Einzahler	Spende für die Grundschule Holm	307,27 €

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2015 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0585/2016/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 09.02.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	22.02.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Feststellung Bedarf Ausbau Kindertagesstättenplätze

Sachverhalt:

Durch den Zuzug vieler Familien mit Kindern unter 6 Jahren nach Holm sowie dem bereits vollzogenen und kommenden Generationswechsel sind die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze nicht mehr ausreichend. Schon jetzt stehen 12 Elementar- und 7 Krippenkinder auf den Wartelisten der Kindertageseinrichtungen, die zum Kindergartenjahr 2016/2017 keinen Kita-Platz in einer Holmer Einrichtung erhalten werden. Darunter sind auch Kinder, die noch nicht in Holm wohnen, jedoch im Laufe des Jahres zuziehen werden. Die vorhandenen Elementar- und Krippenplätze sind nicht ausreichend.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorhandene Kita-Plätze

Einrichtung	Elementarplätze	Krippenplätze	Gesamt
Arche Noah	30	5	35
DRK-Kita	60	10	70
Gesamt	90	15	105

Der Bedarf für die kommenden Jahre wird wie folgt dargestellt (Stand 9.2.2016)

Kinder, die in Holm gemeldet sind:

Geboren zwischen 01.08.2010 und 31.07.2011 = 30 Kinder

Geboren zwischen 01.08.2011 und 31.07.2012 = 28 Kinder

Geboren zwischen 01.08.2012 und 31.07.2013 = 37 Kinder

Geboren zwischen 01.08.2013 und 31.07.2014 = 24 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2014 und 31.07.2015 = 23 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2015 und 31.01.2016 = 15 Kinder

Bedarf Elementarplätze:

Kita-Jahr 2016/2017 = 95 Plätze (+24)
2017/2018 = 89 Plätze (+23)
2018/2019 = 84 Plätze (+ ~ 28)

Erläuterung Kita-Jahr 2016/2017: Zum 01.08.2016 sind 95 Kinder aus Holm 3 Jahre und älter und haben einen Anspruch auf einen Elementarplatz. Im Laufe des Kindergartenjahres 2016/2017 werden weitere 24 Kinder 3 Jahre alt und haben ebenfalls einen Rechtsanspruch.

Aktuell besuchen 20 Kinder auswärtige Kindertagesstätten, da sie keinen Elementar- bzw. Krippenplatz erhalten haben. Zum Kindergartenjahr 2016/2017 wird sich diese Zahl kaum senken.

Bedarf Krippenplätze:

Kita-Jahr 2016/2017 = 47 Plätze
2017/2018 = ~43 Plätze

Alle Kinder zwischen dem 1. und 2. Lebensjahr haben einen Anspruch auf eine frühkindliche Betreuung bei einer Tagesmutter oder in einer Krippe. Derzeit stehen 12 Tagesmutterplätze und 15 Krippenplätze in Holm zur Verfügung.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung stellt den Bedarf an weiteren Elementar- und Krippenplätze in der Gemeinde Holm fest und beschließt diesen durch den Ausbau von Elementar- und Krippenplätzen decken.

(Rißler)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0587/2016/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.02.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	22.02.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Verlängerte Regelöffnungszeiten Kita Arche Noah

Sachverhalt:

Die Kirchengemeinde Wedel-Holm hat den anliegenden Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten für die Elementargruppe in der Kita Arche Noah gestellt. Die Veränderung soll zum 01.08.2016 erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell ist die Elementargruppe von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Ein Frühdienst wird ab 7.30 Uhr angeboten. Auf Grund der hohen Nachfrage der Eltern nach einer längeren Betreuungszeit bittet die Kirchengemeinde die Regelöffnungszeit der Elementargruppe auf 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr festzustellen. Der Bedarf für einen Spätdienst bis 14.00 Uhr wird derzeit geprüft. Bei Bedarf erfolgt ein weitergehender Antrag.

Von Seiten der Verwaltung wird dieser Bedarf gesehen, da immer mehr Eltern berufstätig sind und eine längere Betreuung benötigen.

Finanzierung:

Die Betreuung bis 13.00 Uhr fand bisher in Form eines Spätdienstes statt. Hierfür war bereits das notwendige Personal eingestellt worden. Mehreinnahmen entstehen durch die feste Betreuungszeit bis 13.00 Uhr. Neuangemeldet Eltern können jetzt lediglich einen Vertrag bis 13.00 Uhr abschließen. Eltern mit Altverträgen können die verlängerten Öffnungszeiten nutzen, oder die alten Verträge weiterführen, bis das Kind die Einrichtung verlassen hat.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kirchenkreis erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtung Zuschüsse vom Kreis Pinneberg und vom Land.

Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenausschuss/die Gemeindevertretung stellt den Bedarf für die Erweiterung der Öffnungszeiten der Elementargruppe in der Kita Arche Noah von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zum 01.08.2016 fest.

(Rißler)

Anlagen:

Antrag der Kirchengemeinde



HOLM WEDEL

An die
Mitglieder des
Kindergartenausschusses Holm

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel · Küsterstr. 4 · 22880 Wedel

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wedel

Küsterstraße 4 · 22880 Wedel

Tel (04103) 21 43

Fax (04103) 150 64

buero@kirchengemeinewedel.de

Holm, den 11. 2. 2016

Änderung der Regelöffnungszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der hohen Nachfrage beantrage ich hiermit die Veränderung der Regelöffnungszeit der Elementargruppe in der Arche Noah

von bisher 12.00 auf 13.00 Uhr zum 1. August 2016.

Zusätzliche Kosten entstehen zurzeit nicht, da das Personal aufgrund eines bestehenden Spätdienstes bereits vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Seidel

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0596/2016/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 29.02.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Kauf eines Gemeindebusses (Zwischenfinanzierung)**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der von den Einrichtungen der Gemeinde und des TSV Holm e.V. gemeinsam genutzte Bus (9-Sitzplätze) der Fa. MOBILWERBUNG muss nach Ablauf der Vertragsdauer von 5 Jahren am 19.07.2016 zurückgegeben werden.

Bürgermeister Reißler und der Vorsitzende des TSV Holm, Herr Luers, sind zusammen mit der Verwaltung zu der Einsicht gelangt, dass ein neuer Bus wieder angeschafft werden sollte.

Aber dieses Mal sollen die Firmen direkt durch die Gemeinde bzw. durch den TSV Holm angesprochen werden. Diese Finanzierung würde für die Unternehmen nicht nur deutlich günstiger werden, sondern es kann auch die Laufzeit des Fahrzeuges von 5 auf 8 Jahre verlängert werden.

Zur Absicherung der Finanzierung muss ein Haushaltsansatz für 2016 in Höhe von 37.000 € gebildet werden.

Diese Kosten für Fahrzeugbeschaffung kommen komplett wieder durch den Abschluss der Verträge mit den unterstützenden Firmen herein.

Finanzierung:

Die Haushaltsmittel werden im Haushalt 2016 bereitgestellt.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2016 in Höhe von 37.000 € bereit zu stellen.
Die Refinanzierung erfolgt durch die unterstützenden Unternehmen. Bis zum Juli 2016 soll die Maßnahme abgeschlossen sein.

Rißler

Anlagen: keine

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0594/2016/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1.254,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Neben der prozentualen Anlehnung an den Höchstsatz wird eine leichte Erhöhung des Sitzungsgeldes vorgeschlagen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag wird von 20,00 Euro auf 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung angepasst (= 22,11 Euro).

§ 3 Abs. 2 (bisher § 2 Abs. 2): Sachverständige, die ständig als beratende Gäste (z.B. Vertreterinnen oder Vertreter von Schulen und Kindertagesstätten) an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.

§ 3 Abs. 3 und 4 (bisher § 2 Abs. 3 und 4): Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt. Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit auf 22,00 Euro festgelegt werden.

§ 5 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschädigung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 6 (bisher § 3 Abs. 3 und 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 7 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ der Wehrführer, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 8: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 9 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Anpassung des Sitzungsgeldes in § 3 entstehen bei gleichbleibender Anzahl der Sitzungen Mehraufwendungen in Höhe von 426,00 Euro jährlich.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.164,00 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.254,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.080,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 3.500 Einwohnern auf 1.254,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Rißler

Anlagen: Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2**Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

§ 3**Sitzungsgelder**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

- (2) Sachverständige, die ständig als beratende Gäste (z.B. Vertreterinnen oder Vertreter von Schulen und Kindertagesstätten) an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.
- (3) Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.
- (4) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

§ 8

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.

- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Holm vom 03.04.2003 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 18.12. 2008 außer Kraft.

Holm, den 2016
Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0597/2016/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	01.03.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Beitritt der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen zum Amt Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Amt Haseldorf und seine Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen haben sich im Jahre 2015 mit der künftigen Verwaltung ihres Amtes beschäftigt, die seit 2006 durch die Stadt Uetersen durchgeführt wird. Der Amtsausschuss Haseldorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 wie folgt beschlossen: „Aus Gründen der Fristwahrung wird formal der öffentlich-rechtliche Vertrag der Stadt Uetersen und des Amtes Haseldorf vom 22.09.2006 gekündigt. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2016 auszusprechen mit der Maßgabe, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 2016 die handelnden Parteien, nach weiteren Verhandlungen untereinander, wieder in den Stand vor dem 16.12.2015 setzen zu wollen.“ Weiter hatte der Amtsausschuss beschlossen: „Der Amtsausschuss bittet den leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Pinnau, Herrn Detlef Brüggemann, einen neutralen Vergleich der Angebote der Stadt Uetersen und des Amtes Moorrege für die nächste Sitzung des Amtsausschusses vorzulegen.“

In seiner Sitzung am 23.02.2016 hat der Amtsausschuss dann noch einmal bekräftigt, die Kündigung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Uetersen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Einamtung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege zu beantragen. Mit Datum vom 24.02.2015 wurde das Innenministerium durch ein Schreiben der Stadt Uetersen für das Amt Haseldorf über die Beschlüsse informiert und um umgehende Einleitung des Verfahrens gebeten.

Mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) und den Inhalten der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Danach entscheidet der Innenminister nach Anhörung der Gemeindevertretungen der Gemeinden beider Ämter und des Kreistages Pinneberg. Durch die Anhörung wird er nicht in der Weise gebunden, dass er Vorschläge der Angehörten als seine Entscheidung zu übernehmen hat. Anhörung i. S. von § 1 Abs. 2 bedeutet, dass sich das Innenministerium vor seiner Ent-

scheidung sich ein Bild über die Auffassung der in Frage kommenden Gemeinden und der überörtlichen Gebietskörperschaft, des Kreises, verschafft. Aus der Formulierung im Gesetz folgt, dass das Innenministerium zwar gehalten ist, die Auffassung der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen, nicht jedoch seinen Beschluss hiernach zu richten. Als betroffene Gemeinden für die erforderliche Anhörung sind alle Gemeinden zu sehen, die dem Amt bereits angehören und sich dem anderen Amt anschließen wollen. Die Anhörung beider Ämter selbst sieht § 6 Abs. 1, Nr. 1 GKAVO vor. Als die Gemeinde Appen im Jahre 2006 in das Amt eingegliedert worden ist, war keine Beteiligung der einzelnen Gemeinden des Amtes Moorrege erfolgt. Die Eingliederung erfolgte damals im Rahmen der Fusionsforderungen seitens des Landes. Das Innenministerium hatte damals ausdrücklich auf die Stellungnahmen aller Gemeinden verzichtet. Es waren nur die Beschlüsse der Gemeindevertretung Appen und des Amtsausschusses Moorrege notwendig. Das Verfahren im Sinne des § 6 GKAVO war damals nicht anzuwenden. Gleichwohl waren sich die Gemeinde Appen und das Amt Moorrege einig, die betroffenen ehrenamtlichen Vertretungen einzubeziehen, so dass es zur Einsetzung eines interkommunalen Fusionsausschusses gekommen war.

Nun aber ist die Entscheidung aller Gemeindevertretungen beider Ämter notwendig. Die Gemeindevertretungen Haseldorf und Hetlingen haben bereits entschieden und der Eingliederung ihrer Gemeinden in das Amt Moorrege zugestimmt. Die Gemeindevertretung Haselau wird voraussichtlich am 31.05.2016 darüber entscheiden.

Durch die geplante Eingliederung der drei Gemeinden zum 01.01.2017 verbleibt ein restlicher Zeitraum von neun Monaten, in dem das gesamte rechtliche Verfahren zur Eingliederung durchzuführen ist. Das Innenministerium hat signalisiert, seine Entscheidung im Juni treffen zu wollen, um den organisatorischen Planungen, die letztendlich von der endgültigen Entscheidung des Innenministeriums anhängig sind, genügend Zeitraum zu geben. Dem Innenministerium sind bis Ende Mai somit Beschlüsse und Stellungnahmen von insgesamt 13 Gremien vorzulegen. Für das Amt Moorrege ist es dabei wichtig, dass die Gemeinden des Amtes Moorrege frühzeitig über die Eingliederung der Gemeinden entscheiden. Nur nach vorliegender Beschlussfassung dieser Gemeinden kann der Kreistag entscheiden, der das nächste Mal am 18.05.2016 zusammentreten wird. Der Kreistag ist verpflichtet, die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden bei seiner Stellungnahme zu berücksichtigen. Weiter ist es wichtig, möglichst frühzeitig zur Herstellung der Planungssicherheit eine Richtung der Gemeinden des Amtes und des Amtsausschusses Moorrege selbst zu haben.

Wie bereits oben erwähnt, ist das Innenministerium bei seiner Entscheidung nicht an die Stellungnahmen der Gemeinden und des Amtes gebunden. Gleichwohl muss die Stellungnahme einer Gemeinde vorliegen. Über den 01.06. hinausgehende Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen würden also zu einer Verzögerung beim Verfahren des Innenministeriums führen, was erhebliche Auswirkungen auf die restliche Planungszeit und die Umsetzung der Eingliederung haben könnte.

Die Rechtsnachfolge des Amtes Moorrege für das Amt Haseldorf stellt die Nachfolge sowohl in der öffentlich-rechtlichen als auch in der privatrechtlichen Rechtsposition dar. Einer besonderen Regelung der Rechtsnachfolge bedarf es nicht, wenn ein Amt in seiner Gesamtheit in ein anderes Amt eingegliedert wird, so wie es hier der Fall ist. Das aufnehmende Amt Moorrege wird insoweit ohne Weiteres Gesamtrechtsnachfolger. Neben den öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten geht das gesamte Ak-

tiv- und Passiv-Vermögen kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolgerin über. Auch Aufgabenübertragungen nach § 5 Abs. 1 AO werden erfasst. Eine besondere Regelung ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Eingliederung der drei Gemeinden in das Amt Moorrege grundsätzlich zu begrüßen. Ihre Struktur, Umgebung, innere Organisation und Rolle im Kreis Pinneberg passen zu den vorhandenen Gemeinden des Amtes Moorrege. Durch die Eingliederung wächst die Einwohnerzahl auf rd. 23.000 Einwohner. Die Fläche wächst um 79 % auf rd. 13.800 ha. Damit würde das neue Amt im Vergleich zu allen 19 Verwaltungen im Kreis die flächenmäßig größte und bezogen auf die Einwohnerzahl die viertgrößte Verwaltung darstellen.

Positiver hervorzuheben ist, dass bei einer Größe von 23.000 Einwohner die für kommende Strukturreformen bedeutende Grenze von 20.000 Einwohnern deutlich überschritten ist.

Ebenso ist im Hinblick auf die geplante Änderung der Amtsordnung bezüglich der Anordnungsbefugnis des Innenministers zu Verwaltungsgemeinschaften das Zusammenrücken beider Ämter ein weiterer wichtiger Schritt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch den Beitritt des Amtes Haseldorf zum Amt Moorrege der Bestand des Amtes Moorrege für die Zukunft gesichert wird.

Finanzierung:

Die Eingliederung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen wird Auswirkungen auf die Berechnung der Amtsumlagen haben. Es wurde eine Berechnung auf Basis der Haushaltsdaten des Jahres 2015 durchgeführt. Diese Berechnung wurde den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden beider Ämter bereits im Sommer 2015 zur Verfügung gestellt.

Die bisherigen Amtsumlagen des Amtes Moorrege und des Amtes Haseldorf für 2015 stellen sich wie folgt dar:

Amt Moorrege:

Appen: 680.728,00 €
Groß Nordende: 94.496,00 €
Heidgraben: 322.334,00 €
Heist: 367.862,00 €
Holm: 421.394,00 €
Moorrege: 526.937,00 €
Neuendeich: 68.112,00 €
Summe : 2.481.863,00 €

Amt Haseldorf:

Haselau: 128.500,00 €
Haseldorf: 201.000,00 €
Hetlingen: 149.600,00 €
Summe: 479.100,00 €

Summe insgesamt: 2.960.963,00 €

Die Eingliederung würde auf der Basis der Zahlen aus 2015 bezogen auf das Jahr 2015 zu folgenden Veränderungen bei der Amtsumlage führen:

Appen: 700.646,00 € (+ 19.918,00 €)
Groß Nordende: 97.261,00 € (+ 2.765,00 €)
Heidgraben: 331.766,00 € (+ 9.432,00 €)
Heist: 378.626,00 € (+ 10.764,00 €)
Holm: 433.724,00 € (+ 12.330,00 €)
Moorrege: 542.354,00 € (+ 15.417,00 €)
Neuendeich: 70.105,00 € (+ 1.993,00 €)
Haselau: 147.134,00 € (+ 18.634,00 €)
Haseldorf: 230.086,00 € (+ 29.086,00 €)
Hetlingen: 171.277,00 € (+ 21.677,00 €)
Summe: 3.102.979,00 € (+ 142.016,00 €)

Wie sich die Amtsumlage nach einem Beitritt des Amtes Haseldorf im ersten gemeinsamen Haushalt für das Jahr 2017 tatsächlich darstellt, kann hier nicht dargestellt werden. Jede Berechnung, die aufgrund von Wahrscheinlichkeiten und jetzigen Annahmen erstellt werden würde, gäbe ein falsches Bild wieder.

Die genaue Amtsumlage – sofern Haseldorf endgültig dem Amt Moorrege beitrifft – ergibt sich erst aus der gemeinsamen Beratung zur Umlage 2017. Alles andere hätte unseriösen Charakter und wäre keinesfalls als Diskussionsgrundlage heranzuziehen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Eingliederung der drei Gemeinden selbst besteht keine Fördermöglichkeit. Eine Förderung seitens des Landes Schleswig-Holstein wie in den Jahren 2004-2006 („Hochzeitsprämie“) zur Durchführung der Anordnungen zur Änderung der Verwaltungsstrukturen gibt es aktuell nicht.

Für den notwendigen Anbau an das Amt Moorrege werden die entsprechenden Fördermöglichkeiten natürlich berücksichtigt und beantragt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Eingliederung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege wird grundsätzlich begrüßt.
Begründung (optional): _____
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, das Innenministerium über die Beschlussfassung zu informieren.

Rißler
